

C. Finanzministerium**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
in der Fachrichtung Feuerwehr****RdErl. d. MF v. 16. 11. 2021 — 03602/1/§59(VV) —****— VORIS 20441 —**

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 496), werden Anwärtinnen und Anwärtern in der Fachrichtung Feuerwehr der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 70 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1754

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)****RdErl. d. MS v. 8. 11. 2021 — 305-51 212 —****— VORIS 21130 —**

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 9. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1275)
— VORIS 21130 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2022 folgende Fassung:

„Anlage**Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege**

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Auf- wendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	585	255	840
II.	6 bis 11	692	255	947
III.	ab 12	787	255	1 042“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1754

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen
in Niedersachsen****Erl. d. MS v. 11. 11. 2021 — 101.2-20 00 94/5.06-1.04 —****— VORIS 82300 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für unabhängige Erwerbslosenberatungsstellen, die die behördlichen Beratungsstrukturen niederschwellig und qualifiziert ergänzen, indem sie den SGB II-Leistungsbeziehenden kostenfreie Informationen zur komplexen Rechtslage, die Erläuterung von Leistungsbescheiden der Jobcenter und auch praktische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen anbieten.

Ziel ist es, erwerbslosen und anderen Personen in vergleichbarer Situation flächendeckend einen Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen zu ermöglichen, um sich dort über ihre Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfsangebote informieren zu können.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderfähig sind:**

2.1.1 die Gründung von Trägervereinen oder -gesellschaften, die Anmietung, erstmalige Einrichtung sowie der Betrieb von Beratungsstellen für erwerbslose Personen i. S. des SGB II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaften sowie andere Ratsuchende in vergleichbarer Lage;

2.1.2 die Beschäftigung sowie die Fortbildung von Personal, soweit dieses dazu dient, Ratsuchenden die SGB II-Systematik oder ihre individuellen Leistungsbescheide zu erläutern und praktische Unterstützung bei der Bewäl-

tigung ihrer schwierigen Lebenssituation und Durchsetzung ihrer Rechte zu vermitteln;

- 2.1.3 der Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen zur Selbstorganisation, der Angebotsoptimierung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Erwerbslosenberatungsstellen, sowie die Durchführung darauf ausgerichteter Fortbildungsmaßnahmen sowie allgemeine Informationsvermittlung durch fach- und zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen.

2.2 Die Vernetzung kann auch durch die Bereitstellung von Fortbildungs- und Informationsangeboten durch einzelne Beratungsstellen gegenüber den übrigen Einrichtungen oder durch einen Zusammenschluss aller vom Land geförderten Beratungseinrichtungen in einem (Dach-)Verband erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts: Stiftung, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

mit Sitz in Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfängern in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (e. G.) ist es gestattet, die Zuwendung zur zweckgerichteten Verwendung an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Die Verpflichtungen der Genossenschaft als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land als Zuwendungsgeber bleiben davon unberührt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Land fördert im Zuständigkeitsbereich eines jeden Jobcenters im Regelfall eine nicht bereits durch Dritte geförderte Beratungsstelle eines unter Nummer 3 aufgeführten Trägers.

4.2 Eine bestehende Kofinanzierung durch Dritte, zum Beispiel das Jobcenter oder den kommunalen Träger ist unschädlich, wenn der Zuwendungsempfänger sein wöchentliches Beratungsangebot (Personenstunden) in einem angemessenen Verhältnis der Landesförderung zu seinen übrigen Einnahmen erweitert.

4.3 Liegen mehrere Anträge für den Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Jobcenters nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu fördernde Beratungsstelle. Sie berücksichtigt dabei, welche Einrichtung am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.

4.4 Ist ein Jobcenter für besonders viele Bedarfsgemeinschaften zuständig, können ausnahmsweise weitere Beratungsstellen gefördert werden. Bei mehr als 10 000 Bedarfsgemeinschaften können bis zu zwei, bei mehr als 30 000 bis zu drei Beratungsstellen gefördert werden.

4.5 Mit dem Förderantrag ist ein schlüssiges und am Zuwendungszweck ausgerichtetes Beratungskonzept vorzulegen, das insbesondere die Qualifikation des Beratungspersonals, die aktuellen und künftigen Beratungszeiten, die angestrebte Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Beratungsstelle abbildet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bei Erstantragstellung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmalig ein Gründungszuschuss für die mit der Einrichtung der Beratungsstelle verbundenen, nachgewiesenen Aufwendungen von bis zu 10 000 EUR gewährt werden.

5.3 Für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle werden auf Nachweis bis zu 13 500 EUR pro Beratungsstelle und Kalenderjahr bewilligt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sach- und Personalausgaben, soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

5.4.1 Personalausgaben umfassen das tarifliche oder ortsübliche Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Personalausgaben sind höchstens bis zur EntgeltGr. 11 TV-L zuwendungsfähig.

5.4.2 Sachausgaben sind u. a. die Aufwendungen für Anmietung, Herrichtung oder Erstaussstattung geeigneter Räume, Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungskonzepten sowie für den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Qualifizierungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Förderfähig sind auch die mit der Gründung und dem Betrieb eines landesweiten Zusammenschlusses von Beratungsstellen verbundenen anteiligen Ausgaben, wenn der Zusammenschluss dem Informations- und Kompetenzaustausch der Beratungsstellen untereinander dient.

5.4.3 Innerhalb des nach Nummer 5.3 bestimmten Förderrahmens werden die Sachausgaben für Veranstaltungen, die der allgemeinen Informationsvermittlung dienen, bis zur Höhe von 2 500 EUR je Kalenderjahr anerkannt.

5.4.4 Soweit Beratungsstellen die Organisation und Durchführung von Netzwerk- oder Fortbildungsveranstaltungen federführend auch für andere Beratungseinrichtungen im Land übernehmen wollen, ist zuvor ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese kann nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel zusätzlich zu den in Nummern 5.3 und 5.4.3 genannten Höchstbeträgen die Förderung zentraler Veranstaltungen im Volumen von bis zu 5 000 EUR je Veranstaltung bewilligen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Beratungsstelle sowie Publikationen aller Art mit dem Hinweis zu versehen „Gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“.

6.2 Gefördert werden nur Beratungsstellen, die

6.2.1 den Ratsuchenden das Beratungsangebot kostenlos und unabhängig von einer Mitgliedschaft in Vereinen oder Organisationen bereitstellen;

6.2.2 das Angebot einer persönlichen Beratung mindestens an drei Tagen pro Woche mit insgesamt 15 Personenstunden bereithalten, telefonische Terminabstimmungen jeweils zwei Stunden täglich an mindestens drei Tagen pro Woche anbieten und sicherstellen, dass außerhalb dieser Zeiten eingehende Anfragen unverzüglich bearbeitet werden;

6.2.3 die fachliche Beratung mit nachgewiesener juristischer Sachkunde leisten und die Vorschriften des RDG einhalten;

6.2.4 sich nachhaltig um eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Vereinbarung eines regelmäßigen fachlichen Austausches mit dem zuständigen Jobcenter bemühen;

6.2.5 für die Beratung ausschließlich geeignetes und nachweislich qualifiziertes Personal einsetzen, das eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen,
- Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“,
- staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Pädagoginnen oder Pädagogen (Fachrichtung Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik) oder
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertiger Kompetenz, die aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung und ihrer Persönlichkeit geeignet sind und zudem über langjährige Beratungspraxis (SGB II-Erfahrene, Ehrenamtliche) verfügen;

- 6.2.6 ihr Personal regelmäßig fortbilden und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen personenbezogen nachweisen;
- 6.2.7 ihre Beratungstätigkeit dokumentieren, sich an darauf bezogenen Umfragen durch die Bewilligungsbehörde oder das MS beteiligen sowie unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes das zuständige Jobcenter auf auffällige Problemlagen oder etwaige Beratungsdefizite hinweisen;
- 6.2.8 den Umfang und die Themenschwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit, ihre Vernetzungsaktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen eines standardisierten Berichtswesens halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli nachweisen;
- 6.2.9 an zentralen Fachveranstaltungen des MS oder der von diesem beauftragten Stellen teilnehmen.
- 6.3 Bei Einwerbung weiterer Drittmittel für die Erwerbslosenberatung nach der Bewilligung einer Landeszuwendung ist das Beratungsangebot entsprechend auszuweiten.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.
- 7.3 Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen.
- 7.4 Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr grundsätzlich neu zu stellen, soweit eine weitere Förderung gewünscht wird. Abweichend davon gilt die erstmalige Antragstellung für den Zeitraum bis zum Ende des ersten, bei neugegründeten Beratungsstellen bis zum Ende des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Anträge müssen bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, um für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt zu werden.

Davon abweichend können unmittelbar nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie bis zum 16. 9. 2022 noch Förderanträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Nach dieser Frist eingehende Anträge können ebenfalls für das jeweils laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden, solange im Bereich eines Jobcenters noch keine Bewilligung ausgesprochen wurde.

- 7.5 Die Bewilligungsbehörde kann für neu gegründete Beratungsstellen bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres einen geringeren Umfang des wöchentlichen Beratungsangebots gemäß Nummer 6.2.2 zulassen, solange das erforderliche Personal oder die Beratungsräume nicht verfügbar sind.

- 7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist unter Vorlage des Sachberichts nach Nummer 10 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

Neben einer vollständigen Auflistung der Ausgaben und Einnahmen ist eine Erklärung zur Richtigkeit des Nachweises sowie zur zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1754

Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG

Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 11. 11. 2021
— 405-41588/54, 4341-S2.47 —

— **VORIS 34140** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 188), geändert durch Gem. RdErl. vom 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1607)
— **VORIS 34140** —

Bei der Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub für Untergebrachte wirken nach § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG vom 1. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 418), das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt (Einrichtung) und die Vollstreckungsbehörde zusammen.

Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Nds. MVollzG wird hierzu bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Über Vollzugslockerungen und Urlaub entscheidet die Vollzugsleitung der Einrichtung (§ 5 a Nds. MVollzG). Die Vollzugsleitung kann die Entscheidung im Einzelfall oder mit Zustimmung des MS für bestimmte Fälle allgemein auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die in der Behandlung leitende Verantwortung tragen.

Die Übertragung ist zu dokumentieren.

1.2 Vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub hat die Vollzugsleitung die Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 3 zu hören und in Fällen, in denen der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist, das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 4 herzustellen.

1.3 Als erstmalige Gewährung gilt auch, wenn ein zuvor gewählter Freigang, Ausgang oder Urlaub widerrufen worden ist oder ein Widerrufsgrund hierfür vorgelegen hat und Freigang, Ausgang oder Urlaub erneut gewährt werden soll.

1.4 Urlaub ist die befristete, einen Kalendertag überschreitende Aufhebung des amtlichen Gewahrsams. Urlaub im Ausland kann nicht gestattet werden.

1.5 Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 JGG).

1.6 Die Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug durch gerichtliche Entscheidung in den Vollzug der Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2. Anforderungen bei erstmaliger Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub

2.1 Bei Untergebrachten, bei denen die Maßregel nach § 63 oder 64 StGB wegen

- einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180 und 180 a, 181 a, 182 und 183, 184 bis 184 c, 184 e, 184 g, 184 i bis 184 k StGB) oder
- einer Straftat nach § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist,

angeordnet wurde, hat die Vollzugsleitung eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, wenn über die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub zu entscheiden ist. Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2.2 Die Vollzugsleitung soll für die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub auch dann eine gutachterliche Stellungnahme einholen, wenn die Gesamtwürdigung der untergebrachten Person, ihrer Taten und ergänzend ihrer Entwicklung während des Maßregelvollzugs Grund zu der